

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 20. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem.  
§ 13 Baugesetzbuch und § 81 Bauordnung Nordrhein-  
Westfalen

vom 13. März 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.03.1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert am 21. Juni 1988 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 490 und 491 festgesetzte Abgrenzung mit dem Buchstaben "K" wird um 2 m in östliche Richtung verschoben.
2. Die für dieses Flurstück festgesetzte Dachneigung von 30° bis 35° wird aufgehoben und durch die Festsetzung von 35 bis 38° ersetzt.
3. Die in der Ziff. 1 des Bebauungsplanes textlich festgesetzte Dachneigung von 45 bis 50° zur Errichtung von Dachaufbauten wird aufgehoben und durch die Festsetzung 38° bis 50° ersetzt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in der der Änderungsbereich zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung. Die durch die Ziff. 3 vorgenommene Änderung gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I".

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 20. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13. März 1989

*E. Leifert*  
 (Leifert)  
 Bürgermeister

